

RS OGH 2020/5/26 2Ob92/19x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2020

Norm

IO §60

IO §61

KHVG §28

Rechtssatz

Hat der Versicherungsnehmer im Schuldenregulierungsverfahren die angemeldete Ersatzforderung des Geschädigten anerkannt, kommt in einem gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherer geführten Folgeprozess oder in einem nach der Unterbrechung fortgesetzten Prozess infolge der Bindungswirkung der Forderungsfeststellung die Erstreckungswirkung des § 28 KHVG nicht zum Tragen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 92/19x
Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 92/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133193

Im RIS seit

13.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at